

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Lukas Trier
	Telefon (0202)	563 4110
	Fax (0202)	
	E-Mail	Lukas.Trier@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.03.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0309/25 öffentlich
Sitzung am Gremium		
17.06.2025 BV Barmen		Beschlussqualität
		Entscheidung
Einrichtung Anliegerstraße Sudhoffstraße		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW vom 12.07.2024

Beschlussvorschlag

Die BV Barmen lehnt den Bürgerantrag ab.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Mit Bürgerantrag vom 12.07.2024 begehrt der Antragsteller die Einrichtung einer Anliegerstraße durch die Aufstellung der VZ 250 StVO (Durchfahrt verboten) mit dem Zusatzzeichen 1020-30 StVO (Anlieger frei) in der Sudhoffstraße.

Für die begründenden Aussagen des Bürgerantrags wird auf die beigelegte Anlage verwiesen.

Die gesamte Sudhoffstraße ist Teil einer großen Tempo 30-Zone im Stadtteilgebiet Barmens. Die Kfz-Verkehrsbelastungsdaten stufen die Sudhoffstraße je nach Teilstück in die niedrigste bzw. zweitniedrigste Verkehrsbelastung ein. Dies bedeutet, dass das Verkehrsaufkommen grundsätzlich nicht hoch ist.

Durch zeitweise Veränderungen in der Verkehrsführung (bspw. Sperrung Schönebecker Straße) können sich Verlagerungseffekte ergeben, sodass für temporär begrenzte Abschnitte das Verkehrsaufkommen zunehmen kann. Da die Sperrung der Schönebecker Straße inzwischen wieder aufgehoben wurde, sind diese Verlagerungseffekte allerdings nicht mehr zu erkennen.

Der Parksuchverkehr im unmittelbaren Umfeld des Krankenhauses ist ebenso bekannt und berechtigt allein nicht dazu, die Straße für alle Verkehrsteilnehmer, die keine Anlieger sind zu sperren.

Nach einem Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts sind Anlieger Personen „...,die mit Bewohnern oder Grundstückseigentümern in eine Beziehung treten wollen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Beziehung zustande kommt; die Absicht ist ausreichend. Erkennt der Anlieger bei Vorbeifahrt am betreffenden Grundstück (was auch eine Baustelle mit Bauarbeitern sein kann), dass der Gesuchte nicht erreichbar ist, kann er ohne anzuhalten weiterfahren und bleibt Anlieger. Selbst unerwünschte Besucher eines Anliegers sind zum Einfahren berechtigt.“ (BayObLG VRS 33,457).

Durch die Auslegung der Begrifflichkeit lehnt die Kreispolizeibehörde die Überwachung des Anliegerbegriffs generell ab. Aus diesem Grund ordnet die Verkehrslenkung diese Verkehrsschilder nicht mehr an. Vorhandene Beschilderungen werden jedoch nicht abgebaut.

Die Beschränkung einer Straße nur auf Anlieger bedeutet einen erheblichen verkehrlichen Eingriff. Hierbei muss eine Einschränkung für den Gemeingebrauch hinreichend begründet werden. Der Gemeingebrauch steht grundsätzlich über dem Eigeninteresse einzelner Personen oder Personengruppen. Im vorliegenden Fall ist die Einschränkung des Gemeingebrauchs durch die begründenden Ausführungen für die Interessen einiger weniger Personen im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung nicht vertretbar.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte wird die Aufstellung der o.g. Beschilderungen sowie der Bürgerantrag abgelehnt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Da keine Maßnahme getroffen wird, sind keine veränderten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01: Bürgerantrag gem. §24 GO NRW vom 12.07.2024